

ZEIT

ZU

handeln!

Ja zur Abwahl
des
Bürgermeisters

5. Juni



CDU



www.cdu-hirschhorn.de

Pro
Hirschhorn



www.profil-hirschhorn.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hirschhorn,

mit diesem ersten Faltblatt informieren wir Sie über die Voraussetzungen für ein Abwahlverfahren und über dessen Folgen. In einem weiteren Flyer werden wir Ihnen die wesentlichen Gründe nennen, warum wir die Abwahl von Herrn Sens für dringend geboten halten.

Was ist Voraussetzung für ein Abwahlverfahren?

Das Abwahlverfahren ist ein Bürgerentscheid und damit das Gegenstück zur Direktwahl des Bürgermeisters. Es kann von der Stadtverordnetenversammlung eingeleitet werden, wenn das Vertrauen in die Amtsführung des Bürgermeisters verloren gegangen ist. Notwendige Voraussetzung ist nicht, dass gegen den Bürgermeister ein Disziplinar- oder gar ein Strafverfahren läuft.

Liegt ein Vertrauensverlust vor?

JA. 13 von 17 Stadtverordneten waren am 11. Februar 2016 dieser Auffassung. Darüber hinaus liegt der Bürgermeister regelmäßig mit der Mehrheit des Magistrats im Streit. Unter diesen Voraussetzungen ist eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Stadt und deren Bürger nicht mehr möglich.

So eine verfahren Situation gab es in Hirschhorn noch nie.

Wann ist der Bürgermeister abgewählt?

Wenn die Mehrheit der Wähler mit JA stimmt und diese Mehrheit mindestens 30% der Wahlberechtigten beträgt (§ 76 Abs. 4 Satz 2 HGO). Dies entspricht bei derzeit 2.735 Wahlberechtigten 821 Wählern.

Wann scheidet der Bürgermeister im Falle der Abwahl aus dem Amt?

Mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, also wenige Tage nach dem 5. Juni 2016 (§ 76 Abs. 4 Satz 5 HGO).

Warum wurde die Abwahl nicht mit der letzten Kommunalwahl durchgeführt?

Dies war so geplant und nach der schriftlichen Auskunft der Kommunalaufsicht vom 4. Januar 2016 auch so möglich. Allerdings hatte die Kommunalaufsicht übersehen, dass zum 1. Januar das hessische Kommunalwahlgesetz geändert wurde und seit diesem Jahr zwischen der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgerentscheid mindestens drei Monate liegen müssen. Die Abstimmung war am 11. Februar und der Bürgerentscheid konnte somit frühestens Mitte Mai stattfinden.

Was geschieht, wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird?

Der Bürgermeister bleibt bis zum regulären Ende der Amtszeit am 14. Juni 2017 im Amt. **Das würde ganz ohne Zweifel dazu führen, dass sich die oben beschriebene Situation noch deutlich verschärft!**

Was geschieht nach der Abwahl?

Spätestens vier Monate nach Freiwerden der Stelle ist eine Bürgermeisterwahl durchzuführen, also bis Anfang Oktober 2016 (§ 42 Abs. 3 Satz 1 HGO). Es ist eine normale Bürgermeisterwahl. Hierzu ist die Stelle bis ca. Mitte Juli auszuschreiben und zuvor der genaue Wahltag festzulegen.

Welche Ansprüche hat Herr Sens im Falle seiner Abwahl?

Herr Sens erhält für den Juni 2016 und die drei Monate danach, also bis zum 30. September 2016 weiterhin seine Dienstbezüge allerdings ohne Aufwandsentschädigung (§ 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HBesG). Danach erhält er bis zum Ende seiner Amtszeit am 14. Juni 2017 eine spezielle Beamtenversorgung von 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 17 Abs. 6 HBeamtVG).

Wann hat Hirschhorn dann wieder einen Bürgermeister?

Die neue Bürgermeisterin/der neue Bürgermeister wird spätestens sechs Monate nach der Wahl vom Stadtverordnetenvorsteher in sein Amt eingeführt (§ 46 Abs. 1 HGO).

Wer leitet die Stadtverwaltung im Falle der Abwahl am 5. Juni 2016 bis zur Amtseinsetzung des neuen Bürgermeisters Ende 2016/Anfang 2017?

Der Bürgermeister wird in dieser Zeit von einem ehrenamtlichen Magistratsmitglied vertreten. Dieses erhält eine Aufwandsentschädigung von rund € 25,50 am Tag.